

Kellerhals Carrard/  
Bürgschaftsgenossenschaften Schweiz (Hrsg.)

---

# Corona-Kredite für KMU

---

Umsetzung des Massnahmenpakets  
und Kommentierung  
des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes  
(Covid-19-SBüG)

Schulthess § 2021

## Art. 11 **Elaboraziun, Verknüpfung und Bekanntheit von Persöndaten und Informatiounen**

- 1 Die Bürgerschaftsorganisatiounen, die Kreditgeberinnen, die zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone, die BfK sowie die SNB dürfen die Persöndaten und Informatiounen, die zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Kredite und Bürgschaften nach der Covid-19-SBüV und diesem Gesetz sowie zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch erforderlich sind, bearbeiten, verknüpfen und untereinander bekanntgeben.
- 2 Die Bürgerschaftsorganisatioun darf die Persöndaten und Informatiounen einholen, die zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Kredite und Bürgschaften nach der Covid-19-SBüV und diesem Gesetz sowie zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch notwendig sind. Die Kreditnehmerinnen und -nehmer, deren Revisionsstellen sowie deren für Buchführungs- und Treuhändertätigkeiten beigezogene Persöndaten und Unternehmen wie auch die Kreditgeberinnen sind zur Auskunft verpflichtet.
- 3 Die Kreditgeberinnen informieren die Bürgerschaftsorganisatiounen entsprechend deren Vorgaben und über das von den Bürgerschaftsorganisatiounen betriebene Datenverarbeitungssystem mindestens halbjährlich über den Stand der nach der Covid-19-SBüV verbürgten Kredite sowie der Amortisations- und Zinsrückstände. Die Bürgerschaftsorganisatiounen lassen das Datenverarbeitungssystem regelmäßig auf die Einhaltung anerkannter Datensicherheitsanforderungen prüfen. Den Kreditgeberinnen obliegt diesbezüglich keine Prüfungspflicht oder damit verbundene Verantwortlichkeit.
- 4 Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und die BfK können von den Bürgerschaftsorganisatiounen jederzeit die Persöndaten und Informatiounen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Kontroll-, Buchführungs- und Aufsichtsaufgaben benötigen.
- 5 Das Bankkunden-, Steuer-, Statistik-, Revisions- oder Amtsgeheimnis kann gegen die Bearbeitung, die Verknüpfung und die Bekanntheit der Persöndaten und Informatiounen nach diesem Artikel nicht geltend gemacht werden.

## Art. 11 **Traitement, appariement et communication de données personnelles et d'informatiouns**

- 1 Les organisatiouns de cautionnement, les donneurs de crédit, les offices fédéraux et cantonaux compétents, le CDF et la BNS peuvent traiter, apparieter et se communiquer mutuellement les données personnelles et informatiouns nécessaires à la gestion, à la surveillance et au règlement des crédits et des cautionnements fondés sur l'OCaS-COVID-19 et la présente loi ainsi qu'à la prévention, à la lutte et à la poursuite en matière d'abus.

2 L'organisatioun de cautionnement peut se procurer les données personnelles et informatiouns nécessaires à la gestion, à la surveillance et au règlement des crédits et des cautionnements fondés sur l'OCaS-COVID-19 et la présente loi ainsi qu'à la prévention, à la lutte et à la poursuite en matière d'abus. Les preneurs de crédit, leurs services de révision ainsi que les personnes qu'ils mandatent pour leurs activités comptables et fiduciaires ainsi que les donneurs de crédit sont soumis à l'obligation de renseigner.

3 Au moins une fois par semestre, les donneurs de crédit informent les organisatiouns de cautionnement, conformément aux prescriptions de ces dernières et par l'intermédiaire du système de traitement des données exploité par les organisatiouns de cautionnement, l'état des crédits cautionnés en vertu de l'OCaS-COVID-19, ainsi que des arriérés d'intérêts et de charges d'amortissement. Les organisatiouns de cautionnement font régulièrement vérifier le système de traitement des données afin de s'assurer qu'il respecte les exigences reconnues en matière de sécurité des données. À cet égard, il incombe aux donneurs de crédit ni obligation de vérification ni responsabilité en lien avec la vérification.

4 Le Secrétariat d'État à l'économie (SECO) et le CDF peuvent en tout temps réclamer aux organisatiouns de cautionnement les données personnelles et informatiouns dont ils ont besoin pour accomplir leurs tâches de contrôle, de comptabilité et de surveillance.

5 Le secret bancaire, fiscal, statistique, de la révision et de fonction ne peuvent être invoqués contre le traitement, l'appariement et la communication des données personnelles et informatiouns visées dans le présent article.

## Art. 11 **Traitamento, collegamento e comunicazione di dati personali e informatiouni**

- 1 Le organisaziouns che concedono fidejussions, i mutuant, i servizi competents della Confederazioun e dei Cantoni, il CDF e la BNS possono trattare, collegare tra loro e comunicarsi i dati personali e le informatiouni di cui necessitano per la gestione, la sorveglianza e il disbrigo delle pratiche relative ai crediti e alle fidejussions concesse secondo l'OFis-COVID-19 e la presente legge nonché per la prevenzione, la lotta e il perseguimento degli abusi.
- 2 L'organisazioun che concede fidejussions può raccogliere i dati personali e le informatiouni di cui necessita per la gestione, la sorveglianza e il disbrigo delle pratiche relative ai crediti e alle fidejussions concesse secondo l'OFis-COVID-19 e la presente legge nonché per la prevenzione, la lotta e il perseguimento degli abusi. I mutuantari e i loro uffici di revisione nonché le persone e le imprese di cui si avvalgono per le attività contabili e fiduciarie, come pure i mutuant, sono tenuti a fornire le informatiouni richieste.
- 3 Almeno una volta a semestre, i mutuant informano le organisaziouns che concedono fidejussions, conformemente alle loro prescrizioni e mediante il sistema di trattamento dei dati da esse gestito, sullo stato dei crediti garantiti secondo l'OFis-COVID-19 nonché sugli arretrati relativi agli ammortamenti e ai pagamenti di interessi. Le organisaziouns che concedono fidejussions sottopongono il proprio sistema di trattamento dei dati a verifiche regolari per accertare che rispetti i requisiti riconosciuti in materia di sicurezza dei dati. Al riguardo i mutuant non hanno alcun obbligo di verifica né si assumono alcuna responsabilità.
- 4 La Segreteria di Stato dell'economia (SECO) e il CDF possono richiedere in qualsiasi momento alle organisaziouns che concedono fidejussions i dati personali e le informatiouni di cui esse necessitano per adempiere i loro compiti di controllo, contabilità e sorveglianza.

<sup>5</sup> Il segreto bancario, fiscale, statistico, delle revisioni o d'ufficio non può essere invocato contro il trattamento, il collegamento e la comunicazione dei dati personali e delle informazioni di cui al presente articolo.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
I.	Entstehungsgeschichte des Informationsaustausches zwischen Behörden im Bereich der vom Bund garantierten Kredite.....
189	
II.	Teilnehmer und Behörden, die vom Austausch von Personendaten und Informationen betroffen sind (Art. 11 Abs. 1 Covid-19-SBüG).....
191	
A.	Teilnehmer.....
191	
B.	Kontrollen bei der Kreditgewährung.....
191	
C.	Kontrollen nach der Kreditgewährung.....
193	
1.	Allgemeines.....
193	
2.	Rolle der Bürgschaftsorganisationen.....
193	
3.	Rolle der Behörden und anderer Teilnehmer.....
194	
4.	Mitwirkung weiterer Behörden.....
196	
III.	Das Informationsrecht der Bürgschaftsorganisationen und die Auskunftspflicht anderer Teilnehmer (Art. 11 Abs. 2 Covid-19-SBüG).....
199	
A.	Das Informationsrecht der Bürgschaftsorganisationen.....
199	
B.	Auskunftspflicht anderer Teilnehmer.....
199	
1.	Auskunftspflicht der Kreditnehmer.....
199	
2.	Auskunftspflicht Dritter.....
200	
IV.	Halbjahresbericht der Kreditgeber (Art. 11 Abs. 3 Covid-19-SBüG).....
202	
V.	Meldepflicht der Bürgschaftsorganisationen an das SECO und an die EFK (Art. 11 Abs. 4 Covid-19-SBüG).....
203	
VI.	Relevante Informationen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 Covid-19-SBüG).....
205	
VII.	Verzicht auf die Geheimhaltung durch den Kreditnehmer (Art. 11 Abs. 5 Covid-19-SBüG).....
207	

## I. Entstehungsgeschichte des Informationsaustausches zwischen Behörden im Bereich der vom Bund garantierten Kredite

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006<sup>1</sup> über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU sieht bereits in Art. 9 Abs. 2 ein Überwachungs- und Überprüfungsrecht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Bürgschaftsorganisationen vor. Dieses Departement kontrolliert insbesondere, ob die Bürgschaftsorganisationen die gesetzlich festgelegten Zulassungskriterien und -bedingungen erfüllen. Dafür müssen die Bürgschaftsorganisationen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit sichergestellt werden kann, dass sie auf professionelle, effiziente und ordnungsgemässe Weise verwaltet werden.

Die Verordnung vom 12. Juni 2015<sup>2</sup> über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU sieht vor, dass die Bürgschaftsorganisationen ihre Tätigkeit mit der nötigen Sorgfalt ausüben müssen (Art. 4). Sie haben insbesondere zu prüfen, (a) ob die gesuchstellende juristische oder natürliche Person kreditwürdig ist, (b) ob sie nicht bereits eine andere Bürgschaft, ein Darlehen nach einem anderen Gesetz<sup>3</sup>, andere Finanzhilfen oder Abgeltungen des Bundes erhalten hat und auch, (c) ob die Solvenz des Begünstigten während der Laufzeit der Bürgschaft gewährleistet ist.

Im Rahmen dieses Gesetzes und der Verordnung unterstehen die Bürgschaftsorganisationen der Kontrolle und Überwachung durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO), welchem sie Informationen über ihre Verwaltung und Buchhaltung vorlegen müssen. Das SECO kann jederzeit Informationen und Dokumente anfordern, die zur Erfüllung dieser Überwachungsaufgabe erforderlich sind (Art. 18 Verordnung über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU).

1 SR 951.25.  
 2 SR 951.251.  
 3 Bundesgesetz vom 14. Dezember 2018 über die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen im Berggebiet und im weiteren ländlichen Raum (SR 901.2) oder Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (SR 935.12).

4 Die Covid-19-SBüV, die den Rahmen der Covid-19-Kredite bzw. -Solidarbürgschaften absteckt, erlaubt ein **schnelles, einfaches und standardisiertes Verfahren**,<sup>4</sup> um den von der Pandemie betroffenen Unternehmen Kredite zu gewähren. Anders als bei üblichen Bankkrediten werden die Voraussetzungen für einen Covid-19-Basiskredit nicht vor der Gewährung, sondern erst in einem zweiten Schritt überprüft.

5 Ein gewisses Missbrauchs Potenzial ist deswegen unvermeidbar.<sup>5</sup> Um die Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten und Bürgschaften zu kontrollieren, sieht Art. 12 Covid-19-SBüV vor, dass der Gesuchsteller die involvierten Teilnehmer (Bürgschaftsorganisation, Kreditgeber, zuständige Amtsstellen des Bundes und der Kantone, SNB) von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere auch vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, entbindet. Darüber hinaus ist ein Datenaustausch zwischen den Teilnehmern erlaubt. Diese Vorschrift ist in der Kreditvereinbarung zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber wiedergegeben.<sup>6</sup>

6 Zahlreiche Überprüfungen auf mögliche Missbräuche wurden in Anwendung der Covid-19-SBüV (insbesondere Art. 3 f. und Art. 7) **im Nachhinein** durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten erfüllt waren. Art. 11 Covid-19-SBüG bestätigt die Grundsätze des Daten- und Informationsaustausches und hat zum Ziel, wirksame Kontrollen zu ermöglichen und damit Missbräuche und finanzielle Risiken für die Bürgschaftsorganisationen und indirekt auch für den Bund zu begrenzen.<sup>7</sup>

7 Die Covid-19-Kredite konnten nur bis zum **31. Juli 2020** beantragt werden (Art. 11 Abs. 1 Covid-19-SBüV).<sup>8</sup> Deshalb werden die Grundsätze der systematischen Prüfungen durch die Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen und die systematischen Analysen der Eidgenössischen Finanzkontrolle bei der Kreditgewährung hiernach nur kurz erwähnt.

4 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 7 und 19.

5 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 19 und 38.

6 Covid-19-SBüV, Anhang 2; siehe N 72.

7 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 19.

8 Einige Teilnehmer der Vernehmlassung beantragten die Verlängerung der Frist für die Einreichung von Kreditgesuchen. Diesem Wunsch ist jedoch der bundesstädtliche Entwurf nicht nachgekommen (Botschaft Covid-19-SBüG, S. 11).

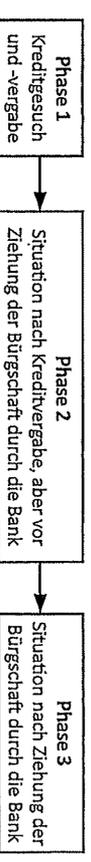
## II. Teilnehmer und Behörden, die vom Austausch von Personendaten und Informationen betroffen sind (Art. 11 Abs. 1 Covid-19-SBüG)

### A. Teilnehmer

Entsprechend der zahlreichen am System der Covid-19-Solidarbürgschaften bzw. Kredite beteiligten Parteien betrifft auch die Regelung zum Austausch von Personendaten und Informationen eine ganze Reihe von Teilnehmern und Behörden. Eine Übersicht über die Parteien des Covid-19-Solidarbürgschaftssystems bietet die Grafik in Vor Art. 1 N 28.

### B. Kontrollen bei der Kreditgewährung

Bei den Bürgschaften zu den Covid-19-Krediten müssen drei Phasen unterschieden werden:



Quelle: Botschaft Covid-19-SBüG, S. 13.

Da die **erste Phase** (Kreditgesuch und -vergabe) der Covid-19-Kredite seit dem 31. Juli 2020 abgeschlossen ist, besteht in dieser Hinsicht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Entsprechend behandelt das Gesetz weder Kreditantrag noch Kreditvergabe.<sup>9</sup> Für die materiell-rechtliche Beurteilung dieser Phase bleibt die Covid-19-SBüV massgebend.<sup>10</sup> Der Fokus des Gesetzes liegt entsprechend bei den **Phasen 2 und 3**: Bewirtschaffung der auf die Bürgschaftsgenossenschaften übergegangenen Forderungen, vorzeitige Honorierung der Bürgschaft, Rangrücktritte sowie (Verwendungs-)Missbrauchsverhinderung und -bekämpfung.<sup>11</sup>

9 Für eine allfällige erneute Kreditvergabe siehe Art. 26 Covid-19-SBüG.

10 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 13; BR/BRÜHL/CHENAVUX/LENGAUER/NÖSBERGER, Rz. 79.

11 BR/BRÜHL/CHENAVUX/LENGAUER/NÖSBERGER, Rz. 82.

11 Zum Zeitpunkt der Kreditgewährung führte der Kreditgeber im Rahmen des elektronischen Kreditantrages auf EasyGov<sup>12</sup> eine erste teilweise automatisierte Prüfung<sup>13</sup> via UID-Register durch.<sup>14</sup> In diesem Zusammenhang prüfte der Kreditgeber, ob die Kreditvereinbarung vollständig ausgefüllt war und ob sie rechtsgültig unterschrieben wurde.<sup>15</sup> Er führte auch eine Verwendungsprüfung durch, falls ein Kreditantrag CHF 500 000 übersteigt.<sup>16</sup> Der Kreditgeber musste zudem die **Identifikation der Kunden** gemäss dem GwG vornehmen (Art. 3 ff. GwG).<sup>17</sup> Grundsätzlich konnte sich der Kreditgeber jedoch auf die Selbstdeklaration des Kreditnehmers verlassen.<sup>18</sup>

12 Der Kreditgeber muss das SECO nicht nur über eine eingereichte Strafanzeige informieren, sondern auch über Missbrauchsfälle, die keine Anzeige erfordern.<sup>19</sup> Im Falle eines Missbrauchs oder eines Betrugs bleibt der Kreditgeber an seine Verpflichtungen gemäss GwG gebunden.<sup>20</sup>

13 Nachdem die **Zentralstelle der Bürgschaftsorganisationen** den Kreditvertrag vom Kreditgeber (Art. 3 f. Covid-19-SBüV) erhalten und überprüft hat,<sup>21</sup> erfolgt eine zweite Kontrolle. Die Vollständigkeit der Unterlagen und die formelle Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen werden in diesem Schritt überprüft.<sup>22</sup> Dabei wird u.a. geprüft, ob kein Konkurs oder keine Liquidation vorliegt.<sup>23</sup> Die Zentralstelle hat auch den Auftrag, allfällige Mehrfachanträge bei den Kreditgebern aufzudecken.<sup>24</sup> Zudem erfolgt ein Abgleich der Kreditnehmer im IT-System der Bürgschaftsorganisationen «Janus»<sup>25</sup> mit den vom SECO erhaltenen Hinweisen

12 <<https://covid19.easygov.swiss/banken/>>, Botschaft Covid-19-SBüG, S. 20.

13 SECO-Prüfkonzept, Ziff. 4.1 und Ziff. 5.2

14 BRACHBÜHL/CHENAUX/LENGAUER/NÖSBERGER, Rz. 41.

15 BRACHBÜHL/CHENAUX/LENGAUER/NÖSBERGER, Rz. 41; SECO-Prüfkonzept, Ziff. 5.2.1; ZULAUER/THÉVENOZ, Prozess Banken 21. Dezember 2020, S. 4.

16 ZULAUER/THÉVENOZ, Prozess Banken 21. Dezember 2020, S. 5.

17 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21.

18 Leitlinien SBVG, S. 7 CHRIST/KEILER/SIMIC, Rz. 43.

19 Leitlinien SBVG, S. 5 f.

20 Schreiben der MROS an die Finanzintermediäre vom 29. April 2020.

21 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21.

22 SECO-Prüfkonzept, Ziff. 5.3; Bundesrat, EDR FAQ COVID 19 Überbrückungshilfe, Fragen zur Abwicklung, <<https://www.efid.admin.ch/efd/de/home/covid19-ueberbrueckungshilfe/faq.html>>.

23 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21.

24 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21; BRACHBÜHL/CHENAUX/LENGAUER/NÖSBERGER Rz. 41; CHRIST/KEILER/SIMIC, Rz. 43.

25 SECO-Prüfkonzept, Ziff. 4.2.

von Kantonspolizeien und kantonalen Staatsanwaltschaften.<sup>26</sup> Die Zentralstelle spielte bei der Kreditgewährung dennoch nur eine begrenzte Rolle. Ausserdem war sie bloss im Zeitraum der Kreditgewährung tätig, d.h. bis zum 31. Juli 2020.

## C. Kontrollen nach der Kreditgewährung

### 1. Allgemeines

Weitergehende Kontrollen sind vorgesehen, nachdem der Kredit gewährt worden ist. Solche Kontrollen finden vor und nach der Ziehung der Bürgschaften durch den Kreditgeber (die sogenannten Phasen 2 und 3 des Covid-19-Bürgschaftssystems) statt.

15 In einem zweiten Schritt wird ein **umfassender Personendaten- und Informationsaustausch** durchgeführt. Er hat zum Ziel, den Bürgschaftsorganisationen die notwendigen Informationen für die Bekämpfung und Verfolgung von Missbräuchen zu liefern, die für die Ziehung der Bürgschaften relevanten Informationen zu sammeln und den Bürgschaftsorganisationen die Informationen zu vermitteln, die sie für die Verwaltung der auf sie übergegangenen Forderungen benötigen.<sup>27</sup>

### 2. Rolle der Bürgschaftsorganisationen

16 In dieser Phase der Missbrauchsbekämpfung und -verfolgung spielen neben der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) auch die Bürgschaftsorganisationen eine zentrale Rolle (Art. 7 ff. Covid-19-SBüG). Die Bürgschaftsorganisationen überprüfen regelmässig die Informationen der Kreditnehmer und vergleichen sie mit den durch das SECO gelieferten Informationen. Im Falle eines Verlusts überprüfen sie nochmals die Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit der Kreditgewährung (siehe Art. 15 und Art. 18 der Covid-19-SBüV).<sup>28</sup>

17 Die Bürgschaftsorganisationen verfügen über einen bestimmten Spielraum, welcher in Art. 11 Abs. 2 Covid-19-SBüG klar festgehalten wird, und können dementsprechend die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den Verdacht auf Missbrauch abzuklären. In diesem Rahmen können die Bürgschaftsorganisationen Informationen im Sinne von Art. 11 Covid-19-SBüG erhalten und anfordern.

26 SECO-Prüfkonzept, Ziff. 5.3.

27 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 41.

28 SECO-Prüfkonzept, Ziff. 5.5.

18 Aus der Botschaft geht hervor, dass die Informationen vorrangig an die vier Bürgerschaftsorganisationen gerichtet sind, welche für die Missbrauchsbekämpfung zuständig sind.<sup>29</sup>

### 3. Rolle der Behörden und anderer Teilnehmer

19 Die Bürgerschaftsorganisationen haben dem SECO welches die Überwachungs- und Kontrollfunktion über deren Tätigkeiten ausübt, regelmässig Bericht zu erstatten (siehe Art. 6 Abs. 2 lit. c und Art. 11 Abs. 4 Covid-19-SBüG). Das SECO hat zudem auch die Aufgabe, die Hinweise der Kantonspolizeien und der kantonalen Staatsanwaltschaften an die Bürgerschaftsorganisationen zur Prüfung weiterzuleiten.<sup>30</sup>

20 Neben den Bürgerschaftsorganisationen spielt auch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) eine wichtige Rolle bei der Missbrauchsbekämpfung. Sie nimmt eine systematische Überprüfung sämtlicher gewährten Bürgschaften vor.<sup>31</sup> Sie verknüpft die Daten zu den gewährten Bürgschaften mit den Daten der Mehrwert- und Verrechnungssteuer.<sup>32</sup> Sie überprüft ausserdem das Gründungsdatum. Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft zudem, ob sich das Unternehmen nicht in Konkurs, in einem Nachlassverfahren oder in Liquidation befindet. Auffälligkeiten werden durch das SECO an die zuständige Bürgerschaftsorganisation weitergeleitet.<sup>33</sup>

21 Die Eidgenössische Finanzkontrolle nimmt die erforderlichen periodischen Datenabgleiche bis zum Ablauf der Covid-19-Solidarbürgschaften vor.<sup>34</sup> In Härtefällen prüft die Eidgenössische Finanzkontrolle, parallel zur Eidgenössischen Finanzverwaltung und zum SECO, sämtliche Anträge hinsichtlich des geltend gemachten Härtefalls und der Risiko beschränkung für den Bund.<sup>35</sup>

22 Um die finanziellen Risiken für den Bund weitestgehend zu begrenzen, beteiligt sich auch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) an der Missbrauchs bekämpfung und arbeitet eng mit dem

29 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 39.

30 SECO-Prüfkonzept, Ziff. 5.7.

31 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21; SECO-Prüfkonzept, Ziff. 5.4.

32 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21; SECO-Prüfkonzept, Ziff. 5.4; CHRISTI/KELLER/SMITC, Rz. 43.

33 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21; SECO-Prüfkonzept, Ziff. 4.5; BRECHBÜHL/CHEN-AUX/LENGAUER/NÖSBERGER, Rz. 42.

34 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21.

35 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21.

Eidgenössischen Finanzdepartement, mit den betroffenen Amtsstellen des Bundes, namentlich der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle, sowie den Bürgerschaftsorganisationen zusammen.<sup>36</sup>

Für dieses Departement ist der Daten- und Informationsaustausch gemäss Art. 11 Abs. 4 Covid-19-SBüG die wichtigste Grundlage der Missbrauchs bekämpfung. Die damit verbundene Befreiung der involvierten Teilnehmer vom Bankkunden-, Steuer-, Statistik-, Revisions- und Amtsgeheimnis ist dabei ein zentraler Aspekt (Art. 11 Abs. 5 Covid-19-SBüG).<sup>37</sup> Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung regelt auch die Mitwirkung der Bürgerschaftsorganisationen an der Bekämpfung und Verfolgung von Missbräuchen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Art. 6 N 36 ff.).

Schliesslich informiert das Departement den Bundesrat regelmässig über das Ausmass der Verpflichtungen des Bundes, liefert ihm spezifische Auswertungen und wesentliche Informationen zum Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystem, zum Bürgschaftsvolumen der Bürgerschaftsorganisationen und zu den zu erwartenden finanziellen Auswirkungen.<sup>38</sup>

Die SNB, die durch die Refinanzierung des Kreditgebers beteiligt ist, hat auch ein Interesse daran, die für die Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Bürgschaft notwendigen Informationen zu erhalten und zu bearbeiten. Der Mechanismus der Covid-19-Kredite (und deren Refinanzierung durch die SNB)<sup>39</sup> führt dazu, dass die Kreditbeträge laufend den Gegebenheiten angepasst werden. Es ist deshalb erforderlich, dass der Kreditgeber der SNB fortlaufend Informationen zu den übertragenen Kreditforderungen übermittelt (u.a. Informationen über den Kreditnehmer, über die verbleibende Kreditsumme, über die Restlaufzeit usw.). Angesichts der Bedeutung der Informationsübermittlung an die SNB für die Refinanzierung hat der Gesetzgeber in Art. 21 Covid-19-SBüG spezifische Regeln und Modalitäten vorgesehen (siehe dazu Art. 21 N 19 ff.).

Der Kreditgeber nimmt auch an diesem Daten- und Informationsaustausch teil. Insbesondere liefert er regelmässig Informationen über Amortisationsen und Zinszahlungen des Kreditnehmers.<sup>40</sup> Er führt ebenfalls Kontrollen zu allfälligen gesellschaftsrechtlichen Änderungen des Kreditnehmers durch. Das Bankensprozessblatt, das laufend aktualisiert und vom SECO und von Vertretern der Banken

36 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 37.

37 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 19.

38 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 45.

39 Siehe Art. 19 ff Covid-19-SBüG.

40 SECO-Prüfkonzept, Ziff. 4.4.

weiterentwickelt wird, umschreibt die erforderlichen Dokumente, den Prozess für die Teilnahme der Banken am Programm und den Prozess zur Berichtigung von Kreditvereinbarungen.<sup>41</sup> Aus der Botschaft geht jedoch klar hervor, dass nur diejenigen Personendaten und Informationen bearbeitet, verknüpft und übermittelt werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Teilnehmer notwendig sind. Eine direkte Bekannntgabe von Personendaten und Informationen unter den Kreditgebern kann jedoch nicht als notwendiger Austausch angesehen werden. Die Informationen werden in jedem Fall über das SECCO und die Bürgschaftsorganisationen geleitet, sodass die Kreditgeber nicht direkt Informationen über verbürgte Kredite miteinander austauschen können.<sup>42</sup>

#### 4. Mitwirkung weiterer Behörden

27 Art. 11 Abs. 1 Covid-19-SBüG legt schliesslich fest, dass die «zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone» die erforderlichen Personendaten und Informationen bearbeiten, verknüpfen und untereinander bekannt geben können. Ein solcher Austausch ist notwendig, um eine wirksame Kontrolle über die gewährten Kredite sicherzustellen.<sup>43</sup>

28 Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hält relevante Informationen über Mehrwertsteuer- und Verrechnungssteuer-Erklärungen, insbesondere für die Einhaltung der Gewährungsbedingungen für Kredite (siehe N 65). Deshalb ist klar, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung sowie die kantonalen Steuerverwaltungen als zuständige Behörden im Sinne von Art. 11 Abs. 1 Covid-19-SBüG betrachtet werden.

29 Dasselbe gilt auch für die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), die für den Vorschlag, den Finanzplan und die Rechnungslegung der Bundesämter verantwortlich ist und sich mit nationalen Wirtschafts- und Finanzfragen befasst (siehe Art. 8 OVEFFD). Diese Behörde nimmt ebenfalls an den Kontrollen teil, insofern sie bei der Finanzierung durch den Bund involviert ist.

30 Auch die kantonalen Handelsregister verfügen über Informationen, die für die Verwaltung der verbürgten Kredite entscheidend sind. Neben den Daten, die

41 BRACHMÜHL/CHENAUXX/LENGAUER/NÖSBERGER, Rz. 43. Es ist zu beachten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung und den Bürgschaftsorganisationen sowie deren Rechte und Pflichten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt sind, siehe BRACHMÜHL/CHENAUXX/LENGAUER/NÖSBERGER, Rz. 44.

42 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 40.

43 BRACHMÜHL/CHENAUXX/LENGAUER/NÖSBERGER, Rz. 49.

über das Portal «Zefix» veröffentlicht werden, können die in der nicht publizierten Korrespondenz oder in den Belegen für jeden Eintrag (die nur auf Anfrage eingesehen werden können) enthaltenen Informationen im Rahmen der Überwachung und Kontrolle der Kreditgewährung und -verwendung nützlich sein, sodass die Handelsregister ebenfalls Teilnehmer an den Kontrollen sind (siehe insbesondere Art. 8 und Art. 10 HRegV).

31 Es stellt sich ausserdem die Frage, ob weitere Behörden, wie beispielsweise die Schuldverteilung- und Konkursbehörden oder die Strafverfolgungsbehörden, als Teilnehmer der Kontrollen betrachtet werden sollen.

32 Eine der Aufgaben der Eidgenössischen Finanzkontrolle ist, festzustellen, ob der Kreditnehmer sich in einem Konkurs-, Liquidations- oder Nachlassverfahren befindet. Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat deswegen ein legitimes Interesse, diejenigen Informationen von den **Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden** zu erhalten, die zur Feststellung der Aktivität des Unternehmens und zur Verwaltung von Krediten und Bürgschaften erforderlich sind.<sup>44</sup> Da aber nur die für die Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Kredite notwendigen Informationen übermittelt werden dürfen, stellt sich die Frage, ob die Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden einer Informationspflicht unterstehen.

33 Eine der Aufgaben der Bürgschaftsorganisationen im Bereich der Missbrauchs-bekämpfung bei der Covid-19-Kreditvergabe besteht darin, die erhaltenen Daten im «Janus»-System mit den vom SECCO erhaltenen Hinweisen von Kantonspolizeien und kantonalen Staatsanwaltschaften zu vergleichen und die **Strafverfolgungsbehörden** darüber zu informieren. Letztere müssen daher ebenfalls als Teilnehmer des Informationsaustausches betrachtet werden.<sup>45</sup>

44 Art. 8a Abs. 3 SchKG sieht vor, dass die Ämter Dritten nicht von einer Betreuung Kenntnis geben dürfen, wenn: (lit. a) die Betreuung nichtig ist oder aufgrund einer Beschwerde oder eines gerichtlichen Einspruchs aufgehoben worden ist, (lit. b) der Schuldner mit einer Rückforderungsklage obliegt hat, (lit. c) der Gläubiger die Betreuung zurückgezogen hat und (lit. d) der Schuldner nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit der Zustellung des Zahlungsbefehls ein entsprechendes Gesuch gestellt hat, sofern der Gläubiger nach Ablauf einer vom Betreibungsamt angesetzten Frist von 20 Tagen den Nachweis nicht erbringt, dass rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages (Art. 79-84 SchKG) eingeleitet wurde; wird dieser Nachweis nachträglich erbracht oder wird die Betreuung fortgesetzt, wird die Betreuung Dritten wieder zur Kenntnis gebracht. Als Dritte i.S.v. Art. 8a Abs. 3 SchKG gelten auch Gerichte und Behörden (KUKO SchKG-Möckli, Art. 8a N 9).

45 SECCO-Prüfkonzept, S. 8 und 20.

34 In der ersten Hauptphase der Kontrolle der Covid-19-Kredite, nämlich der Aufdeckung von Missbräuchen im Zusammenhang mit den Kreditgewährungen, stellt sich die Frage des Zugangs zu den MROS-Daten. Diese Daten sind für die Kontrolle der Covid-19-Kredite wichtig, da die Finanzintermediäre nach dem GwG verpflichtet sind, der MROS eine Verdachtsmeldung zur erstatten, wenn sie wissen oder den begründeten Verdacht haben, das die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren (Art. 9 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 GwG). Der Begriff «herrühren» ist breit definiert. Es besteht eine Meldepflicht, auch wenn das Verbrechen nicht einen eigentlichen einziehbaren Erlös zur Folge hat.<sup>46</sup> Die Banken sollten deswegen unverzüglich eine Meldung an die MROS absetzen.

35 Art. 10a Abs. 1 GwG untersagt es jedoch den Banken, Drittpersonen über solche Meldungen zu informieren. Die MROS meldet die betroffenen Fälle den zuständigen Strafverfolgungsbehörden (siehe Art. 23 Abs. 4 GwG). Art. 10a Abs. 1 GwG führt zu einem Informationsverbot über das MROS-Geldwäschereiverfahren an andere beteiligte Teilnehmer, was im Widerspruch zur Informationspflicht nach Art. 11 Covid-19-SBüG steht. Das Informationsverbot des Art. 10a Abs. 1 GwG gilt aber unbegrenzt.<sup>47</sup> Entsprechend werden die Bürgerschaftsorgensenschaften von den Banken nicht über Verdachtsfälle informiert.<sup>48</sup> Nach dem Vernehmlassungsverfahren gibt die Botschaft des Bundesrates eine klare Antwort auf diese Frage und stellt folgendes fest: «Das spezifische Informationsverbot nach Artikel 10a GwG bleibt vorbehalten und setzt das Verbot der Informationsweitergabe gemäss den Standards der «Groupe d'action financière» um.»<sup>49</sup>

36 Das Auskunftsrecht sollte im Falle der Übermittlung der Meldung durch die MROS an die zuständige Staatsanwaltschaft wiederbelebt werden. Dadurch können, vorbehaltlich Art. 73 Abs. 2 StPO, die Bürgerschaftsorganisationen ihre Rechte als Geschädigte im Strafverfahren geltend machen (hauptsächlich Art. 146 und Art. 251 StGB sowie Art. 25 Covid-19-SBüG).

46 SHK GwG-LUCHSINGER, Art. 9 N 42.

47 SHK GwG-KESSLER/WAYGOOD-WEINER, Art. 10 N 34.

48 Zum Ganzen BRECHBÜHL/CHENAUXX/LENGAUER/NÖSSBERGER, Rz. 50.

49 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 39.

### III. Das Informationsrecht der Bürgerschaftsorganisationen und die Auskunftspflicht anderer Teilnehmer (Art. 11 Abs. 2 Covid-19-SBüG)

#### A. Das Informationsrecht der Bürgerschaftsorganisationen

Um Sachverhaltslücken zu schliessen, können sich die Bürgerschaftsorganisationen die notwendigen Personendaten und Informationen bei den Kreditnehmern, ihren Revisionsstellen, den Personen, die sie für ihre buchhalterischen und finanziellen Tätigkeiten bestellt haben, sowie bei den Kreditgebern beschaffen.<sup>50</sup>

Art. 11 Abs. 2 Covid-19-SBüG legt fest, dass ein allfälliges Auskunftsbegehren der Bürgerschaftsorganisation auf ihren Aufgaben der Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des Kredits und der Bürgschaft beruht. Dieses Informationsrecht der Bürgerschaftsorganisationen ist sowohl in der Covid-19-SBüV als auch im Covid-19-SBüG vorgesehen. Dieser Absatz bestätigt somit das Recht der Bürgerschaftsorganisationen, Informationen über Kreditnehmer zu erhalten, um die Bedingungen zur Kreditgewährung zu überwachen und nachfolgende Überprüfungen im Zusammenhang mit diesem Kredit durchzuführen.

#### B. Auskunftspflicht anderer Teilnehmer

##### 1. Auskunftspflicht der Kreditnehmer

Die Auskunftspflicht ergibt sich zunächst aus der vom Kreditnehmer abgeschlossenen Kreditvereinbarung. Im Rahmen des Kreditantrags ermächtigt der Kreditnehmer die Bürgerschaftsorganisation, relevante Informationen anzufordern. Die Kreditvereinbarung sieht nämlich vor, dass der Kreditnehmer die zuständige Bürgerschaftsorganisation ermächtigt «selbstständig alle gewünschten Auskünfte und Unterlagen beim Kreditnehmer, bei Behörden, Banken, Buchhaltungs-/Treuhänder/Revisionsstellen und Dritten einzuholen.»<sup>51</sup>

50 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 39.

51 Der deutsche Text der Kreditvereinbarung verwendet ein verbindlicheres Vokabular und bestätigt damit die Existenz einer echten Auskunftsspflicht, im Gegensatz zum

## 2. Auskunftspflicht Dritter

40 Der **Kreditgeber** verpflichtet sich, namentlich der Bürgschaftsorganisation die erforderlichen Informationen – allenfalls auch spontan – zur Verfügung zu stellen. Gemäss Ziff. 5 der Rahmenbedingungen für Covid-19-Kredite bis CHF 500 000, «ist [die Bank] verpflichtet, der Bürgschaftsgenossenschaft sämtliche Unterlagen auszuhandigen und Informationen zu übermitteln, die notwendig oder hilfreich sind, damit die Bürgschaftsgenossenschaft ihr Regressrecht gegenüber dem Kreditnehmer ausüben kann».

41 Art. 11 Abs. 2 Satz 2 Covid-19-SBüG bestätigt diesen Grundsatz der Auskunftspflicht des **Kreditgebers**. Ferner präzisiert es, dass nicht nur der Kreditnehmer, sondern auch dessen Revisionsstellen sowie dessen für Buchhaltungs- und Treuhandlichkeiten beigezogene Personen und Unternehmen wie auch der Kreditgeber bei Informationsanfragen von Bürgschaftsorganisationen zur Mitwirkung verpflichtet sind.

42 Die bewusst weit gefasste Umschreibung der vom **Kreditnehmer beauftragten Personen** ermöglicht es der Bürgschaftsorganisation, Informationen über Kreditnehmer von anderen Unternehmen anzufordern. Mit dieser Formulierung hat der Gesetzgeber neben der Revisionsstelle auch allfällige Prüfgesellschaften, Buchhalter und Treuhänder miteinbezogen, die über nützliche Informationen und Unterlagen verfügen. Dies ist insbesondere im Falle eines Opting-out (siehe Art. 727a Abs. 2 OR) des Kreditnehmers von grosser Wichtigkeit. Auf diese Weise ist es möglich, die verschiedenen Kreditnehmer gleichzustellen, unabhängig davon, ob sie über eine Revisionsstelle verfügen oder nicht.

43 Im Gegensatz zu den Kreditvereinbarungen erwähnt Art. 11 Abs. 2 Covid-19-SBüG die «Dritten» nicht ausdrücklich. Abgesehen davon, wird in der Botschaft klar gestellt, dass Art. 11 Abs. 2 Covid-19-SBüG «der Covid-19-Kreditvereinbarung entspricht». <sup>52</sup> Weil darüber hinaus in Art. 11 Abs. 2 Covid-19-SBüG nun auch Drittunternehmen, welche Informationen über den Kreditnehmer besitzen, als auskunftspflichtige Personen erwähnt werden, haben die Bürgschaftsorganisationen das Recht, nützliche Informationen und Unterlagen von Dritten anzufordern.

Die Auskunftspflicht umfasst die **Zurverfügungstellung aller Daten** von schriftlichen oder elektronischen Unterlagen, welche die Bürgschaftsorganisationen zur Erfüllung der im Gesetz vorgesehenen Aufgaben benötigen. <sup>53</sup>

45 Das Covid-19-SBüG zeigt, dass die Auskunftspflicht der Revisionsstelle noch weiter geht, denn sie hat die Pflicht, im Rahmen ihrer Revision der Jahres- oder Konzernrechnung, die Bürgschaftsorganisation im Falle einer unzulässigen Mitteilerverwendung, die der Kreditnehmer nicht innerhalb einer bestimmten Frist begleichen hat, zu informieren (Art. 23 Abs. 1 Covid-19-SBüG). Die Revisionsstelle muss aber keine Prüfhandlungen vornehmen, die über diejenigen hinausgehen, die gemäss Selbstregulierung zu tätigen sind. <sup>54</sup>

46 Das Covid-19-SBüG legt nicht fest, welche Folgen eine Verweigerung des Kreditnehmers, die geforderten Informationen herauszugeben, haben soll. Nachdem sich der Kreditnehmer vertraglich verpflichtet hat, Auskunft zu geben, stellt seine Verweigerung zunächst eine Verletzung der Kreditvereinbarung dar. Das kann zu deren **fristloser Kündigung** durch die Bank führen, falls die Auskunftspflicht eine *conditio sine qua non* für das Erhalten eines Covid-19-Kredits war. Ziff. 8 der Kreditvereinbarung sieht nämlich Folgendes vor: «Der Kreditnehmer hat das Recht, diese Kreditvereinbarung jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Bank hat das Recht, diese Kreditvereinbarung aus regulatorischen oder rechtlichen Gründen (z.B. Verletzung des GwG oder dieser Kreditvereinbarung) jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung unter dieser Kreditvereinbarung ausstehenden Beträge werden unmittelbar fällig und zahlbar.»

47 Falls sich der Kreditnehmer weigert, die angeforderten Informationen herauszugeben, kann die Bürgschaftsorganisation den Kreditgeber auffordern, die Kreditvereinbarung zu kündigen. Der Kreditgeber hat einer solchen Anfrage der Bürgschaftsorganisation aufgrund seiner Mitwirkungs- und Schadenminderungspflichten (Art. 44 Abs. 1 i.V.m. Art. 99 Abs. 3 OR) grundsätzlich nachzukommen, wenn er erfolgreich auf die Bürgschaft zurückgreifen will.

48 Neben diesen vertraglichen Massnahmen muss die Bürgschaftsorganisation bei fehlender Kooperation, insbesondere seitens der Beauftragten des Kreditnehmers, allenfalls eine Erfüllungsklage gegen den Mitwirkungspflichtigen einleiten, um an die relevanten und notwendigen Informationen zu gelangen. Die Bürgschaftsorganisationen sind nicht ermächtigt, eine Verfügung zu erlassen.

französischen Text, der den Begriff «*demandes*» verwendet, oder zum italienischen Text,

der den Begriff «*richiedere*» verwendet.

52 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 39.

53 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 39.

54 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 49; BRECHTBUHL/CHEBNAVY/LENGAUER/NÖSBERGER, Rz. 94; Stellungnahme Kantonsregierung Genf, S. 1.

## IV. Halbjahresbericht der Kreditgeber (Art. 11 Abs. 3 Covid-19-SBüG)

49 Zusätzlich zu den Informationen, die zur Abklärung der einzelnen Sachverhalte notwendig sind,<sup>55</sup> verpflichtet Art. 11 Abs. 3 Covid-19-SBüG den Kreditgeber, die Bürgschaftsorganisation mindestens zweimal jährlich über den Stand der nach der Covid-19-SBüV verbürgten Kredite, Amortisations- und Zinsrückstände zu informieren.<sup>56</sup> Der in Abs. 3 verwendete Begriff Kreditstand ist nicht definiert, scheint sich aber auf den aktuellen Betrag des ausstehenden Kredits zu beziehen.<sup>57</sup>

50 Diese halbjährliche Informationspflicht scheint eine Mindestanforderung<sup>58</sup> an den Kreditgeber zu sein. Im Rahmen seiner Informations- und Kooperationspflicht bei Zahlungsverzug oder Amortisationsplänen<sup>59</sup> sollte der Kreditgeber allenfalls spontan weitere Informationen an die Bürgschaftsorganisation weitergeben.

51 Art. 11 Abs. 3 Covid-19-SBüG legt ein Verfahren fest, an das die Banken sich zu halten haben. Sie müssen zwingend das von den Bürgschaftsorganisationen betriebene Datenverarbeitungssystem benutzen. Solange die Daten gemäss den Vorgaben der Bürgschaftsorganisationen und mittels des vorgegebenen Datenverarbeitungssystems übermittelt werden, obliegt den Kreditgebern keine eigene

55 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 38.

56 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 40.

57 Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hat SwissBanking am 21. Juli 2020 eine Stellungnahme eingereicht. Sie schlug vor, Art. 11 Abs. 3 VE Covid-19-SBüG wie folgt zu ändern: «Die Kreditgeberinnen informieren die Bürgschaftsorganisationen entsprechend deren Vorgabe mindestens halbjährlich über den Betrag der ausstehenden Kredite den Stand der nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verbürgten Kredite sowie der Amortisations- und Zinsrückstände.» SwissBanking war auch der Meinung, dass sich die Pflichten der Bank auf die Bereitstellung von Informationen bezüglich Höhe des ausstehenden Kredits sowie Amortisations- und Zinsrückstände, unter Ausschluss anderer Informationen, beschränken sollten. SwissBanking schlug daher vor, Art. 11 Abs. 3 Covid-19-SBüG wie folgt zu ergänzen: «Die Banken haben keinerlei weitere Informationspflichten.»

58 Der Verband Schweizerischer Kantonalbanken hat jedoch in seiner Stellungnahme vom 21. Juli 2020 den Wunsch geäussert, dass das Wort «mindestens» aus Art. 11 Abs. 3 Covid-19-SBüG gestrichen wird, «um den Zusatzaufwand für die Kreditgeberinnen in einem vernünftigen Rahmen zu halten». Die Botschaft bestätigt jedoch, dass es sich um eine Mindestanforderung handelt (Botschaft Covid-19-SBüG, S. 40).

59 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 40.

Prüfungspflicht<sup>60</sup> betreffend das Datenverarbeitungssystem sowie den Übermittlungsvorgang an die Bürgschaftsorganisationen.

## V. Meldepflicht der Bürgschaftsorganisationen an das SECO und an die EHK (Art. 11 Abs. 4 Covid-19-SBüG)

Art. 11 Abs. 4 Covid-19-SBüG ergänzt die in den Verträgen zwischen der Schweiz<sup>52</sup> zertischen Eidgenossenschaft und den Bürgschaftsorganisationen vorgesehenen allgemeinen Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Bürgschaftsorganisationen und dem SECO. Diese Grundsätze sehen insbesondere Folgendes vor:  
«(5.1) Die Organisationen pflegen mit dem SECO einen regelmässigen Gedankenaustausch. Das SECO ist nebst der gesetzlich vorgesehenen Aufsicht von Bundesrat und Departement für das politische Controlling und Monitoring der Organisationen zuständig. Es kontrolliert den Fortschritt und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben.

(5.2) Die Organisationen sind für die Festlegung der Strategie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verantwortlich. Sie verpflichtet sich zu einer termingerechten, kostentransparenten und qualitativ einwandfreien Information zuhanden des SECO.»<sup>61</sup>

Die Verträge zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Bürgschaftsorganisationen sehen auch vor, dass die Bürgschaftsorganisationen mehrmals im Jahr Berichte an den Bund machen müssen.<sup>62</sup>

Die Bürgschaftsorganisationen haben sich verpflichtet, ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt auszuführen und die Interessen des Bundes zu wahren (Art. 5 Abs. 3 Covid-19-SBüG).<sup>63</sup> Sie haben sich insbesondere dazu verpflichtet, dem SECO

60 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 40.

61 Siehe beispielsweise: Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der OST-SÜD, Bürgschaftsgenossenschaft KAMU vom 3. Oktober 2019, Klausel 5.1. und 5.2.

62 Siehe beispielsweise: Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der BG Mitte, Klausel 21.1.

63 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 32, Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem WBF und der OST-SÜD, Bürgschaftsgenossenschaft KAMU vom 3. Oktober 2019.

rechtzeitig, transparent und qualitativ hochwertige Informationen in einwandfreier Weise zur Verfügung zu stellen.<sup>64</sup>

55 Die Bürgschaftsorganisationen werden vom Bund finanziert. Er deckt ihre **Verwaltungskosten** und die **Verluste** aus den von ihnen nicht mehr einbringbaren Forderungen (Art. 13 f. Covid-19-SBüG).<sup>65</sup> Die Bürgschaftsorganisationen erstatten dem SECO regelmässige **Berichte**,<sup>66</sup> insbesondere durch die Abrechnungen über die Verlust- und Verwaltungskostenbeiträge (Art. 6 Abs. 2 lit. d Covid-19-SBüG).<sup>67</sup> Es ist daher legitim, dass der Bund ein Einsichtsrecht in ihre Aktivitäten hat.

56 Das SECO und die EFK können jederzeit die Personendaten und Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben benötigen,<sup>68</sup> insbesondere bezüglich der Rangrücktritte gemäss Art. 7 Covid-19-SBüG und der gezogenen Bürgschaften.<sup>69</sup>

57 Die Bürgschaftsorganisationen müssen dem SECO und der EFK auch über die **Konditionen** berichten, unter denen sie Dritte im Sinne von Art. 9 Covid-19-SBüG beiziehen. Laut Art. 9 Abs. 1 Covid-19-SBüG müssen die Bürgschaftsorganisationen die Dritten sorgfältig auswählen, instruieren und überwachen.<sup>70</sup> Dies ist wichtig, da sich der Beizug Dritter direkt auf die vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten der Bürgschaftsorganisationen auswirkt (siehe Art. 14 Abs. 2 lit. b Covid-19-SBüG).<sup>71</sup>

58 Die Bürgschaftsorganisationen können sich in Strafverfahren als **Privatklägerinnen** konstituieren (Art. 5 Abs. 2 lit. c Covid-19-SBüG) und selbständig Zivilver-

64 Siehe beispielsweise Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der BG Mitte, Klausel 5.2.

65 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 23.

66 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21.

67 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 44.

68 SwissBanking bedauerte den allgemeinen Wortlaut von Art. 11 Abs. 4 Covid-19-SBüG und bat darum, in der Botschaft des Bundesrates zu präzisieren, dass sich die Informationen, die das SECO gegebenenfalls verlangt, auf den Kreditnehmer eines Covid-19-Kredits und die damit verbundenen Informationen beschränken (Stellungnahme SwissBanking vom 21. Juli 2020, S. 8).

69 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 40.

70 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 37.

71 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 40. Während der Vernehmlassung schlug die Sozialdemokratische Partei vor, eine solche Informationspflicht auch zugunsten des Parlaments und der zuständigen Kommissionen einzuführen (Stellungnahme SP, S. 3).

fahren führen (Art. 5 Abs. 2 lit. b Covid-19-SBüG). Auch über derartige Vorgänge müssen sie dem SECO regelmässige Berichte erstatten.<sup>72</sup>

## VI. Relevante Informationen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 Covid-19-SBüG)

Art. 11 Covid-19-SBüG beschränkt den Informationsaustausch auf die «Personendaten und Informationen, die zur Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Kredite und Bürgschaften erforderlich sind».

Die **Personendaten** können sowohl natürliche Personen wie auch juristische Personen betreffen (siehe Art. 3 lit. a DSG).<sup>73</sup>

Die relevanten Informationen umfassen insbesondere Angaben über die Gründung des Kreditnehmers, seine Existenz im Zeitpunkt der Kreditvergabe und seine finanzielle Situation, die Identifizierung der Vertragspartei («Know Your Customer»), Kontobewegungen usw., d.h., alle Informationen die für die Bekämpfung eines allfälligen Missbrauchs nützlich sind.

Die häufigsten Missbrauchsarten bei der **Beantragung von Krediten** waren:

- das **Gründungsdatum** der Gesellschaft (Art. 3 Abs. 1 lit. a Covid-19-SBüG; Ziff. 4 Abs. 4 der Kreditvereinbarung);
- die Angabe eines **überhöhten Umsatzes** (Art. 7 Abs. 1 Covid-19-SBüG; Ziff. 3 und Ziff. 4 Abs. 8 f. der Kreditvereinbarung);
- das Verschweigen, dass die Gesellschaft sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs in einem **Konkurs- oder Nachlassverfahren** bzw. in Liquidation befand (Art. 3 Abs. 1 lit. b Covid-19-SBüG; Ziff. 4 Abs. 5 der Kreditvereinbarung);
- **Mehrfachanträge** (Art. 3 Abs. 1 Covid-19-SBüG; Ziff. 4 Abs. 1 f. der Kreditvereinbarung).<sup>74</sup>

Nach der Kreditvergabe sind diejenigen Informationen relevant, die sich auf die **Verwendung dieser Kredite** beziehen. Es ist zu betonen, dass das zentrale Ziel

72 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21.

73 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 39. Die Botschaft weist auch darauf hin, dass bei einer Einschränkung des Begriffs Personendaten auf natürliche Personen Art. 11 Covid-19-SBüG angepasst werden muss (Botschaft Covid-19-SBüG, S. 39).

74 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 19. Siehe CHRISTY/KELLER/SIMIC, Rz. 41.

der Covid-19-SBüV darin besteht, den Unternehmen (und nicht etwa Dritten) ausreichend Liquidität zur Verfügung zu stellen (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-SBüV), damit sie trotz Covid-19-bedingten Umsatzeinbussen ihre laufenden Fixkosten decken können. Mit dieser Hilfe sollte die Weiterführung der Geschäftstätigkeit gewährleistet werden.

64 Nach erfolgter Kreditgewährung sind die häufigsten Missbräuche:

- die unzulässige Mittelverwendung (Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG; Art. 6 Abs. 3 Covid-19-SBüV; Ziff. 4 Abs. 7 und Ziff. 5 der Kreditvereinbarung);
- die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen (Art. 2 Abs. 2 lit. a Covid-19-SBüG; Art. 6 Abs. 3 lit. a Covid-19-SBüV; Ziff. 4 Abs. 7 und Ziff. 5 der Kreditvereinbarung);
- Darlehensgewährungen und -rückzahlungen sowie Kapitaleinlagen (Art. 2 Abs. 2 lit. c und d Covid-19-SBüG; Art. 6 Abs. 3 lit. b und lit. c Covid-19-SBüV; Ziff. 4 Abs. 7 und Ziff. 5 der Kreditvereinbarung);
- die Weiterleitung der verbürgten Kreditmittel an eine mit dem Kreditnehmer verbundene Person im Ausland (Art. 2 Abs. 2 lit. d Covid-19-SBüG; Art. 6 Abs. 3 lit. d Covid-19-SBüV; Ziff. 4 Abs. 7 und Ziff. 5 der Kreditvereinbarung).

65 Die Eidgenössische Finanzkontrolle ermöglicht es, insbesondere durch die Abgleiche der Mehrwertsteuer- und Verrechnungssteuerdaten,<sup>75</sup> die Richtigkeit des in der Kreditvereinbarung angegebenen Umsatzes, die Einhaltung des Verbots, Dividenden und Tantiemen auszuschütten, und ob sich das Unternehmen in einem Nachlassverfahren befindet, zu überprüfen.<sup>76</sup>

66 Zu den Informationen, die der Kreditnehmer herauszugeben hat, gehören insbesondere die Jahresabschlüsse, aber auch die Liste der Angestellten und deren Arbeitsverträge, Nachweise über die tatsächliche Auszahlung der Gehälter, Nachweise über die Verwendung des Covid-19-Kredits sowie die Steuererklärungen zu den Jahren 2018 resp. 2019. Zu den nützlichen Informationen gehören auch die Akten und Gerichtsentscheide, welche in einem Zusammenhang mit einer allfälligen Liquidation oder einem Konkurs bzw. Nachlassverfahren des Kreditnehmers stehen.

67 Zu den nützlichen und notwendigen Informationen, die die Bürgschaftsorganisation von der Bank verlangen kann, gehören insbesondere der Kreditvertrag, Kreditberätungsnotizen, Korrespondenz zwischen der Bank und dem Kreditneh-

75 SECO-Prüfkonzept, Ziff. 5.4.  
76 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 21.

mer, Informationen über eine interne Sperrung der Vermögenswerte des Kreditnehmers, Überweisungsaufträge vom Kreditkonto, Kontauszüge des Kreditnehmers und gegebenenfalls Nachweise über die Rückzahlung des gewährten Kredits. Bei Verdacht auf Missbrauch und unter Vorbehalt des Informationsverbots nach Art. 10a GWG ist die Bank verpflichtet, die eingereichten Strafanzeigen, sowie den gesamten Schriftwechsel der zuständigen Staatsanwaltschaft, zur Verfügung zu stellen.

## VII. Verzicht auf die Geheimhaltung durch den Kreditnehmer (Art. 11 Abs. 5 Covid-19-SBüG)

Ziff. 5.5 der Verträge zwischen den Bürgschaftsorganisationen und der Eidgenossenschaft sehen als allgemeinen Grundsatz eine umfassende Geheimhaltungs- und Datenschutzpflicht vor.

68 Da aber bei Covid-19-Krediten mehrere Teilnehmer involviert sind und wegen der erheblichen involvierten Geldbeträge<sup>77</sup> musste das auf dem Prinzip der Selbstdeklaration basierende Kreditvergabesystem<sup>78</sup> mit einer Informationspflicht verknüpft werden.

69 In einem solchen System ist es wichtig, die Interessen am Datenschutz einerseits und die Interessen der Behörden an der Kontrolle und Verfolgung von Missbräuchen andererseits gegeneinander abzuwägen. Da der Informationsfluss und die entsprechende Bearbeitung und Verknüpfung der Daten unabdingbar sind,<sup>79</sup> um effizient Missbrauch zu verfolgen und vorzubeugen, scheint es gerechtfertigt, die Rechte auf Datenschutz und insbesondere auf Geheimhaltung so weit erforderlich einzuschränken.

70 Art. 11 Abs. 5 Covid-19-SBüG sieht daher vor, dass Bankkunden-, Steuer-, Revisions-, Statistik- und Amtsgeheimnisse den Austausch von Informationen bei der Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen zwischen den Parteien des Covid-19-Kredit-Bürgschaftssystems nicht hemmen dürfen.

77 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 38.  
78 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 16, SECO-Prüfkonzept, S. 4.  
79 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 60.

72 Dieser Absatz widerspiegelt den hier relevanten Inhalt von Art. 12 Abs. 1 Covid-19-SBüV und der Kreditvereinbarung.<sup>80</sup> Diese Bestimmungen sehen vor, dass der Kreditnehmer die Bürgschaftsorganisation, den Kreditgeber, die SNB sowie die zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, entbindet.<sup>81</sup> Die Kreditvereinbarung sieht ausserdem vor, dass der Kreditnehmer in den Datenaustausch zwischen diesen Stellen einwilligt<sup>82</sup> und dass die Bürgschaftsorganisation berechtigt ist, selbständig alle gewünschten Auskünfte und Unterlagen beim Kreditnehmer, bei Behörden, Banken, Buchhaltungs-/Treuhand-/Revisionsstellen und Dritten einzuholen.<sup>83</sup>

73 Die neu explizite Erwähnung des Statistikgeheimnisses bedeutet laut der Botschaft keine materielle Erweiterung von Art. 12 Abs. 1 Covid-19-SBüV, sondern wurde bisher unter dem allgemeinen Daten- und Informationsaustausch zwischen den Behörden subsumiert.<sup>84</sup>

74 Stellt die Revisionsstelle des Kreditnehmers Unregelmässigkeiten fest, so hat sie die zuständige Bürgschaftsorganisation über die Verstösse schriftlich zu informieren, wenn innerhalb einer angemessenen Frist der ordnungsgemässe Zustand im revidierten Unternehmen nicht wiederhergestellt wird. Das Revisionsgeheimnis steht dieser Meldung nicht entgegen, da die Revisionsstelle von Gesetzes wegen zur Bekanntgabe verpflichtet ist (Art. 730b Abs. 2 OR; Art. 23 Covid-19-SBüG).<sup>85</sup> Wie bereits erwähnt, gilt für Banken gemäss Art. 10a Abs. 1 GwG eine Ausnahme.

80 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 15, Art. 12 Covid-19-SBüV i.V.m. Anhang 2 (Kreditvereinbarung, Ende des Formulars) oder Anhang 3 (Bürgschaftsvertrag; Ziff. 5).

81 Die Vereinbarung sieht vor: «Der Kreditnehmer entbindet hiermit bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags die Bürgschaftsorganisation, die Bank, die Schweizerische Nationalbank sowie die zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere von Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.» siehe BRACHBÜHNI/CHENAVU/LENGAUER/NÖSBERGER, Rz. 49.

82 Bürgschaftsvertrag, Ziff. 5.  
83 «Der Kreditnehmer stimmt hiermit dem Datenaustausch zwischen den Bürgschaftsorganisationen, der kreditgebenden Bank, der Schweizerischen Nationalbank und den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie den Beauftragten der vorgenannten bis zur vollständigen Rückzahlung des verbürgten Kreditbetrags zu».

84 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 40.

85 Botschaft Covid-19-SBüG, S. 49.

Die Geheimhaltungspflicht der Bank über eine Meldung an die MIROS bleibt zeitlich unbeschränkt.<sup>86</sup>

Art. 11 Abs. 5 Covid-19-SBüG beschränkt sich auf die in dieser Bestimmung erwähnten Personendaten und Informationen, d.h. auf diejenigen Informationen, die für die Verwaltung, Überwachung und Abwicklung von Covid-19-Krediten notwendig sind.

Im Gegensatz zur Kreditvereinbarung ist jedoch im Covid-19-SBüG nicht festgelegt, ob diese Überwachung mit der Rückzahlung des Kredits endet oder ob zu einem späteren Zeitpunkt noch Informationen verlangt werden können.

In Art. 11 Abs. 5 Covid-19-SBüG wird festgehalten, dass die Aufhebung des Bankgeheimnisses nur Informationen im Zusammenhang mit dem gewährten Kredit betrifft. Laut der Stellungnahme der SBVG sollte diese Aufhebung enden, sobald der Kredit zurückgezahlt wird.<sup>87</sup> Der SBVG fordert zudem, dass im Gesetz explizit festgehalten wird, dass diese Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen.<sup>88</sup> Der Forderung der SBVG ist der Bundesrat nicht nachgekommen.

Man könnte erwägen, dass, soweit Art. 11 Abs. 5 Covid-19-SBüG die in der Covid-19-SBüV und in den Kreditvereinbarungen festgelegten Grundsätze übernimmt, der Verzicht auf die Geheimhaltungsvorschriften mit der Rückzahlung der Kredits endet. Ungachtet dessen sind wir der Meinung, dass tatsächlich ein Missbrauch relevant bleibt, auch wenn der Kredit zurückgezahlt worden ist, und dass der Verzicht auf die Geheimhaltungsvorschriften für die Informationen, die weiterhin relevant sind, mit der Rückzahlung der Kredits nicht endet. Es obliegt der Bürgschaftsorganisationen, über eine solche Relevanz zu entscheiden.

Die gesetzlich festgelegten spezifischen Berufsgeheimnisse, wie z.B. diejenigen von Anwälten und Ärzten gegenüber ihren Klienten bzw. Patienten, bleiben unberührt. Solche Geheimnissträger können nur den Umsatz und das Volumen der Mandate, nicht aber die Identität der Auftraggeber bekannt geben. Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) ist der Auffassung, dass dies ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden soll und dass der Geheimnisschutz nicht umgangen werden darf, falls Anwaltskanzleien als Kapitalgesellschaften organisiert sind.<sup>89</sup> Dieser Forderung ist der Bundesrat jedoch nicht nachgekommen.

86 SHK GwG-KESSLER/WAYGOOD-WEINER, Art. 10 N 34.

87 Stellungnahme SBVG, S. 1.

88 Stellungnahme SBVG, S. 1.

89 Stellungnahme SAV, S. 2.

80 Das Geschäftsgeheimnis (Art. 162 StGB) wird in Art. 11 Abs. 5 Covid-19-SBüG nicht ausdrücklich erwähnt. Da es sich bei diesem Geheimnis aber um Handels- und/oder Fabrikationsgeheimnisse handelt, hat es im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Missbrauch des Gesetzes keinerlei Bedeutung. Es ist allgemein anerkannt, dass nur schutzwürdige Geheimnisse strafrechtlich geschützt werden.<sup>90</sup>

Information	Wichtigste verordnungsrechtliche und vertragliche Grundlagen	Wichtigste beteiligte Teilnehmer	Botenschaft	Wichtigste gesetzliche Grundlagen
Bestehen des Kreditnehmers zum Zeitpunkt des Kreditantrages  Für den Kreditnehmer zeichnungs- berechnete Personen	Art. 3 Abs. 1 lit. a Covid-19-SBüV	Handelsregister (HR) UID Register Bidg. Finanzkontrolle (EFK)  Bürgschaftsorganisationen (BG) Zentralstelle der BG	S. 21	Art. 10 Covid-19-SBüG Art. 11 Abs. 2 Covid-19-SBüG Art. 26 Abs. 2 lit. c Covid-19-SBüG
Der Kreditnehmer wurde vor dem 1. März 2020 gegründet	Art. 3 Abs. 1 lit. a Covid-19-SBüV Ziff. 4 Abs. 4 Kreditvereinbarung	HR UID EFK Zentralstelle der BG	S. 21	Art. 10 Covid-19-SBüG Art. 11 Abs. 2 Covid-19-SBüG Art. 26 Abs. 2 lit. c Covid-19-SBüG
Der Kreditnehmer befindet sich zum Zeitpunkt der Einreichung der Kreditvereinbarung weder in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation	Art. 3 Abs. 1 lit. b Covid-19-SBüV Ziff. 4 Abs. 5 Kreditvereinbarung	HR UID EFK BG Zentralstelle der BG Betreibung- und Konkursämter	S. 21	Art. 10 Covid-19-SBüG Art. 11 Abs. 2 Covid-19-SBüG Art. 26 Abs. 2 lit. d Covid-19-SBüG
Umsatzerlös des Kreditnehmers (zum Zweck der Berechnung des Kreditbetrags)  Abgelieferte MWST (zum Zweck der Überprüfung des angegebenen Umsatzerlöses)	Art. 7 Abs. 1 Covid-19-SBüV Ziff. 3 und Ziff. 4 Abs. 8 und 9 Kreditvereinbarung	Bidg. Steuerverwaltung (ESTV) EFK BG	S. 7, 20, 21 und 38	Art. 10 Covid-19-SBüG Art. 11 Abs. 2 Covid-19-SBüG Art. 26 Abs. 2 lit. f Covid-19-SBüG
Verwendungszweck des Kredits (Investitionen ins Anlagevermögen und Bratsinvestitionen)	Art. 6 Abs. 3 Covid-19-SBüV Ziff. 4 Abs. 7 und Ziff. 5 Kreditvereinbarung	Revisionsstelle	S. 13	Art. 2 Abs. 2-4 Covid-19-SBüG Art. 10 Covid-19-SBüG Art. 11 Abs. 2 und 5 Covid-19-SBüG Art. 26 Abs. 4 lit. b Covid-19-SBüG

Kreditstatus, Amortisierung und Zinsen	Art. 5 ltr. c Anhang 1 Covid-19-SBRV Art. 14 Covid-19-SBRV Art. 22 Abs. 2 Covid-19-SBRV	Banken Schweizerische Nationalbank (SNB)	S. 29-40	Art. 3 Abs. 2 Covid-19-SBRG Art. 11 Abs. 3 Covid-19-SBRG Art. 21 Abs. 2 Covid-19-SBRG Art. 26 Abs. 4 ltr. e Covid-19-SBRG
Unrechtmässige Kreditbeanspruchung	Art. 18a Covid-19-SBRV	Revisionsstelle  Strafverfolgungsbehörden		Art. 11 Abs. 5 Covid-19-SBRG Art. 23 Covid-19-SBRG Art. 24 Covid-19-SBRG  Art. 11 Abs. 1, 2 und 5 Covid-19-SBRG Art. 26 Abs. 2 ltr. d Covid-19-SBRG
Abgelieferte Verrechnungssteuer (Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen und Rückstellungen von Kapitalanlagen)	Art. 6 Abs. 3 Covid-19-SBRV Ziff. 4 Abs. 7 und Ziff. 5 Kreditvereinbarung	EFK ESTV Revisionsstelle	S. 13, 20, 21	Art. 2 Abs. 2-4 Covid-19-SBRG Art. 10 Covid-19-SBRG Art. 23 Covid-19-SBRG
Meldung von Verstössen an die Strafverfolgungsbehörden oder an die EFK		Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) BG Meldestelle für Geldwäscheri (MROS)	S. 52	Art. 5 Abs. 1 ltr. b und Abs. 2 Covid-19-SBRG Art. 10 Covid-19-SBRG Art. 25 Abs. 3 Covid-19-SBRG Art. 23 Abs. 4 GwG
Kontroll-, Buchhaltungs- und Überwachungsaufgaben des SECO und der EFK	Art. 18 Covid-19-SBRV	SECO EFK BG	S. 40	Art. 10 Covid-19-SBRG Art. 11 Abs. 4 Covid-19-SBRG
Forderungen aus abgetretenen Krediten	Art. 22 Covid-19-SBRV	Banken SNB Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)	S. 48	Art. 11 Abs. 5 Covid-19-SBRG Art. 21 Abs. 1 Covid-19-SBRG Art. 26 Abs. 4 ltr. f Covid-19-SBRG
Verdacht auf Verbrechen oder Geldwäscheri	Art. 10a Abs. 1 GwG Art. 11a Abs. 4 GwG	Banken MROS	S. 39	Art. 11 Abs. 1 und 2 Covid-19-SBRG